

ZENDAS Aktuell

06.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

befand sich die Republik beim Verfassen unseres letzten Newsletters noch im Wahlkampf, sind die Würfel nun gefallen. Im Koalitionsvertrag taucht das Wort "Datenschutz" erstaunlich oft auf. Wir stellen Ihnen einige der politischen Absichtserklärungen vor.

Noch wird den Koalitionsvertrag das Schicksal der Akten-Aussonderung nicht ereilen, aber früher oder später stellt sich dieselbe Frage wie für Unterlagen der Hochschule - einfach in den Aktenvernichter?

Lesen Sie dazu in diesem Newsletter mehr.

Bei diesen und den weiteren Themen wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr ZENDAS-Team

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte urteilt über Internetüberwachung am Arbeitsplatz

Mit Urteil vom 03.04.2007 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Case of Copland v. The United Kingdom über die Frage geurteilt, inwieweit ein Arbeitgeber die E-Mail- und Internetnutzung seiner Arbeitnehmer überwachen darf.

Da die Entscheidung des EGMR - so unsere Erfahrung - oftmals nur unvollständig zitiert und auch teilweise nicht ganz korrekt interpretiert wird, möchte sich ZENDAS auf der folgenden Webseite mit dem Urteil auseinandersetzen.

http://www.zendas.de/themen/urteile/urteil_EGMR.html

Bundesverfassungsgericht zur Vorratsdatenspeicherung

Immer, wenn es in den letzten Monaten etwas Neues zu berichten gab in Sachen Vorratsdatenspeicherung und BVerfG, ging es darum, dass die obersten Verfassungsrichter ihre einstweilige Anordnung aus dem März 2008 wiederholt haben.

So auch diesmal. Aber es gibt noch eine Neuigkeit: Für den 15.12.2009 ist eine mündliche Verhandlung anberaumt. Ob dies ein Hinweis darauf ist, dass im ersten Halbjahr 2010 mit einer Entscheidung zu rechnen ist? Es bleibt spannend...

http://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/rechtsprechung_1.html

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Sie Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat.

Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Virtualisierung von Servern

Mehr und mehr wird in Hochschulrechenzentren das Thema „Virtualisierung“ diskutiert und schon teilweise umgesetzt.

Bei diesem Thema ist die Frage nach der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Lösung naheliegend, zumal eine Server-Virtualisierung nicht nur Vorteile hat, sondern auch - gerade für den Schutz personenbezogener Daten - Risiken birgt.

Unter Virtualisierung von Servern ist - nicht-technisch formuliert - die Zusammenlegung von mehreren Servern auf einem System zur besseren Ressourcennutzung, wobei die einzelnen Server jedoch unabhängig von einander betrieben werden, zu verstehen. Wir haben uns daher mit der Frage, was aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten ist, beschäftigt.

<http://www.zendas.de/themen/server/virtualisierung.html>

Aussonderung von Unterlagen

In vielen Einrichtungen stapeln sich die Akten und blockieren den kostbaren Regalplatz. Eigentlich werden sie für die Arbeit nicht mehr benötigt und auch die Aufbewahrungsfristen sind abgelaufen – und das heißt aus datenschutzrechtlicher Sicht: Weg damit!

Bevor Sie allerdings zum Befreiungsschlag ausholen und Ihre alten Unterlagen zum Schredder oder Sammelcontainer tragen, ist noch eins zu tun: Sie müssen die Unterlagen dem zuständigen Archiv anbieten:

<http://www.zendas.de/themen/aufbewahrung/aussonderung.html>

Anfrage von Sozialgericht nach Daten eines Studierenden

Unser Anfragetool enthält zwar viele anfragende Stellen, aber es gibt immer wieder etwas Neues: So erhielt kürzlich eine Hochschule eine Anfrage eines Sozialgerichts nach den Studienzeiten. Hintergrund war eine Klage eines Versicherten

gegen die Deutsche Rentenversicherung. Ist die Hochschule in solchen Fällen zur Auskunft berechtigt oder gar verpflichtet? Wir haben auch das Sozialgericht unter unsere anfragende Stelle „Gerichte“ aufgenommen:

<http://www.zendas.de/service/verwaltung/index.html>

Info-Server Aktuell

Datenschutz im schwarz-gelben Koalitionsvertrag (Teil I)

Am 27.09.2009 ist ein neuer Bundestag gewählt worden. Der Wechsel der Regierungsparteien hat auch zu einer Neubewertung noch unvollendeter Gesetzesvorhaben und bereits bestehender Gesetze im Datenschutzbereich geführt. Was nach den aktuellen Plänen bleiben und was sich ändern soll – ein Überblick:

Zugangerschwerungsgesetz („Kinderpornosperrern“)

Die Kinderpornosperrern sollen nicht kommen – vorerst. Das Gesetz soll, wenn es vom Bundespräsidenten unterzeichnet ist, ein Jahr lang nicht angewandt und vom Bundeskriminalamt sollen keine Sperrlisten geführt oder an Zugangsanbieter weitergegeben werden. So lange müssen also keine Kinderpornosperrern eingerichtet werden. Stattdessen will die Regierung

untersuchen, ob es nicht sinnvoller ist, Seiten mit kinderpornographischen Inhalten löschen zu lassen. In einem Jahr sollen die Erfahrungen zusammengetragen und es soll überlegt werden, wie es mit den Internetsperren weitergeht.

Ausführliche Informationen zu den Kinderpornosperrern und der Koalitionsvereinbarung:

http://www.zendas.de/themen/netzsperre_kinderporno.html

Vorratsdatenspeicherung

Hier wird sich für die Hochschulen, soweit diese überhaupt zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet sind, nach den Koalitionsvereinbarungen nichts ändern.

Zwar sollen die Polizei und andere Behörden die Vorratsdaten nur noch unter

strengen Voraussetzungen von den Providern abfragen dürfen.

Die Speicherpflicht soll aber unangetastet bleiben.

Weitere Informationen zur Vorratsdatenspeicherung:

<http://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/index.html>

ZENDAS Aktuell

Datenschutz im schwarz-gelben Koalitionsvertrag (Teil II)

Beschäftigtendatenschutz

Die schon bestehenden Regelungen für einen Beschäftigtendatenschutz im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sollen in einem eigenen Kapitel ausgebaut werden. Diese und andere Änderungen des BDSG (z. B. die Pflicht zur Veröffentlichung von Datenschutzverstößen) haben aber keine unmittelbare Auswirkung auf die Hochschulen.

Als öffentliche Einrichtungen des Landes

gilt für die Hochschulen das jeweilige Landesdatenschutzgesetz – von Änderungen des BDSG sind sie daher nicht betroffen. Etwas anders könnte gelten, wenn ein gesondertes Beschäftigtendatenschutzgesetz geschaffen würde. Das ist jedoch nicht beabsichtigt. Ausführliche Informationen zum Beschäftigtendatenschutz und der neuen Koalitionsvereinbarung:

<http://www.zendas.de/recht/allgemein/bdatg.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:
ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team